

Berlin, im März 2011
Stellungnahme Nr. 20/2011

abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum

**Gutachten 1/09 des Gerichtshofs der
Europäischen Union vom 8. März 2011 und zur
Verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung eines
Europäischen Einheitspatents (Rats-Beschluss vom 10. März 2011)**

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender, Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
Rechtsanwalt Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Negar Hosan-Aghaie

Verteiler:

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
 - Juristischer Dienst
- Europäisches Parlament
 - Rechtsausschuss
 - Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
 - Ausschuss ITRE
 - Juristischer Dienst
- Rat der Europäischen Union
 - Juristischer Dienst
- Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Brüssel
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Justizreferenten der Landesvertretungen

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Patentanwaltskammer
- ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter
- Steuerberaterverband
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V.
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht
- Bundesverband Musikindustrie e.V.
- Deutscher Journalisten-Verband e. V.
- Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
- Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
- Zeitschrift „ZEuP“
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Die Welt
- NJW
- Verlag C.H. Beck
- MMR
- JUVE Verlag

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Das Gutachten des Gerichtshofs

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Gutachten vom 8. März 2011 den Entwurf eines Abkommens über ein Gericht für Europäische und Einheitspatente (European and Unitary Patent Court, EUPC) für mit den Europäischen Verträgen unvereinbar bezeichnet.

Mit dem Abkommen sollte für die vom Europäischen Patentamt (München) zentral erteilten Europäischen Patente, die zu einem Bündel nationaler Patente führen, und für die künftigen Einheitlichen Patente (Gemeinschaftspatente) ein zweistufiges internationales Gericht geschaffen werden, dessen erste Instanz dezentral in den Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) angesiedelt werden sollte, während ein zentrales Berufungsgericht Rechtseinheit gewährleisten sollte. Das Abkommen sollte nicht nur von allen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch von den anderen Mitgliedern des EPÜ (Beispiele: Schweiz, Türkei) getragen werden.

Der Gerichtshof hat beanstandet (Rdnr. 89), (1) dass es sich bei dem Gericht nach dem Abkommen um ein "außerhalb des institutionellen Rahmens der Union stehendes internationales Gericht" handelt und (2) dass damit den nationalen Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und dem Gericht die Befugnisse und Pflichten ihrer Zusammenarbeit genommen würden, wobei er insbesondere auf die Vorlagefragen nach Art. 267 AEUV und die Sanktionen der Schadensersatzklage Privater und des Vertragsverletzungsverfahrens Bezug nimmt, die auch bei einer Verletzung von EU-Recht durch Gerichte anwendbar seien (Rdnr. 86 - 88).

Nach der internen Stellungnahme der Generalanwälte, die ebenfalls zum Ergebnis der Unvereinbarkeit gekommen waren, war mit dem Votum des Gerichtshofs gerechnet worden. Es ging allein um die Begründung, also darum, ob das Gutachten reparable oder irreparable Gründe für die Unvereinbarkeit nennen werde.

II. Verstärkte Zusammenarbeit Europäisches Einheitspatent

Der EU-Wettbewerbs-Rat hat am 10. März 2011 eine Grundsatzentscheidung zugunsten einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung eines Europäischen Einheitspatents getroffen. 25 der 27 EU-Mitgliedstaaten haben sich für diese Entscheidung ausgesprochen.

Spanien und Italien haben dagegen votiert, weil ihrer Forderung nicht entsprochen wird, für die Einheitspatente nicht nur die Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) zuzulassen, sondern auch Spanisch und Italienisch.

III. Stellungnahme des DAV zum Einheitspatent

Der DAV unterstützt schon seit Jahrzehnten die Bestrebungen zu einer Modernisierung des Patentsystems in Europa. Der Erwerb eines Europäischen Bündelpatents für nur 14 Staaten in Europa ist vielmal teurer als der Erwerb eines entsprechenden Patents in den USA, in Japan oder in China. Die Geltendmachung und Verteidigung eines solchen Patents muss vor den Gerichten der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen, was zu einer Vervielfachung der Kosten führt und eine nicht selten uneinheitliche Praxis bei der Auslegung und Handhabung der EPÜ-Regeln zur Folge hat.

Für das Patent muss daher dringend ein EU-Einheitsrecht nach dem Vorbild der Gemeinschaftsmarke, des Gemeinschafts-Geschmacksmusters und des Gemeinschafts-Sortenschutzes geschaffen werden.

Der DAV begrüßt daher nachdrücklich die Rats-Entscheidung, das Projekt des Einheitspatents im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit voran zu treiben. Er bedauert, dass die unnachgiebige Haltung Spaniens und Italiens in der Sprachenfrage es über lange Zeit verhindert hat, das Einheitspatent für den gesamten Bereich der Union einzuführen. Er hofft, dass jedenfalls Italien als Gründungsstaat der Römischen Verträge sich der Zusammenarbeit anschließen wird.

IV. Stellungnahme des DAV zum Europäischen Patentgericht

Der DAV versteht das Gutachten des Gerichtshofs nicht als Veto gegen jede Form einer Zentralisierung der Patentgerichtsbarkeit in Europa, sondern als einen Hinweis auf drei unbestreitbare Mängel des Abkommensentwurfs.

1. Der DAV begrüßt, dass der Gerichtshof die weit überwiegende Zahl der von den Gegnern des Abkommens behaupteten Rechtsverstöße nicht bestätigt hat. Er hat die Zulässigkeit der Gutachten-Frage des Rats bejaht, eine hinreichende Konkretisierung des Abkommens angenommen und die Ermächtigungsgrundlage für eine Ansiedlung des Patentgerichts beim Gerichtshof (Art. 262 AEUV) als nicht zwingend bezeichnet.

2. Der Gerichtshof hat sich mit Recht auch nicht zu Bedenken geäußert, die die Generalanwälte erhoben hatten. Er ist nicht auf die (ihm vom Rat nicht gestellte) Frage eingegangen, ob das Europäische Patentamt bei der Erteilung oder Nichterteilung eines Europäischen Patents, das in ein Einheitsrecht umgewandelt werden soll, einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden sollte. Ein Gebot gerichtlicher Kontrolle gibt es im internationalen Recht nur auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechts-Konvention. Der Gerichtshof für Menschenrechte hat aber bereits entschieden, dass die Beschwerdekammern des EPA ausreichende gerichtsähnliche Qualität aufweisen (Entscheidung vom 16.6.2009, GRUR Int. 2010, 840 - *Rambus*). Auch das Bundesverfassungsgericht übt seine Kontrolle insoweit nicht aus (Entscheidung vom 27.4..2010, GRUR 2010, 1031 = GRUR Int. 2011, 69 - *Automatische Holzschneidemaschine*; Entscheidung vom 27.1.2010, NVwZ 2010, 641 - *Europäische Eignungsprüfung 1*).

Nicht geäußert hat sich der Gerichtshof ferner zu der ihm vom Rat ebenfalls nicht gestellten, aber von den Generalanwälten berührten Frage, ob die Beschwerdekammern des EPA dann, wenn sie über eine EU-rechtliche Frage entscheiden (z.B. über Fragen der Anwendung der EU-Biotech-Richtlinie), zur Vorlage an den Gerichtshof berechtigt und verpflichtet sind, was die Große Beschwerdekammer des EPA verneint hat, was aber nach Auffassung des DAV schon nach geltendem Recht zu bejahen ist (unten Nr. 14).

3. Der Gerichtshof scheint grundsätzliche Bedenken dagegen zu haben, die Auslegung und Handhabung von EU-Recht in die Hände eines internationalen Gerichts zu legen, das nicht in das institutionelle Gerichtsgefüge der Union eingebettet ist. Aus einem Hinweis des

Gerichtshofs auf das Gericht des Benelux-Übereinkommens (Rdnr. 82) ergibt sich, dass der Gerichtshof einen Unterschied zwischen einem allein von EU-Mitgliedstaaten getragenen Gericht und dem Patentgericht nach dem Abkommen sieht, an dem nicht nur EU-Mitgliedstaaten teilnehmen. Er führt aus, dass jenes Gericht deswegen, weil an ihm nur EU-Mitgliedstaaten teilnehmen, "im Gerichtssystem der Gemeinschaft angesiedelt" sei.

Dieser Hinweis ist nach Auffassung des DAV dahin zu verstehen, dass sich die Verantwortlichkeit der ein Sondergericht tragenden EU-Mitgliedstaaten für die Vorlagetätigkeit dieses Gericht viel eindeutiger ergibt (unten IV. 5) als bei einem internationalen Übereinkommen, an dem sich auch Drittstaaten beteiligen. Der Hinweis sollte Veranlassung geben, die Mitgliedschaft des Abkommens auf die EU-Staaten zu beschränken, die bereit sind, an der Verstärkten Zusammenarbeit für das Einheitliche Patent (Gemeinschaftspatent) mitzuwirken. Dies bringt keine erheblichen praktischen Schwierigkeiten mit sich, weil ein Europäisches Patent selten nur und ausschließlich in EPÜ-Drittstaaten verletzt wird, nicht aber zugleich auch im Bereich der EU-EPÜ-Staaten.

4. So weit der Gerichtshof eine Störung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und ihm selbst feststellt (79, 80, 86 - 89), bezieht sich diese Feststellung nach Meinung des DAV nur auf den internationalen Charakter des Abkommens. Die diesbezüglichen Ausführungen des Gerichtshofs dürfen nicht dahin missverstanden werden, dass die EU-Mitgliedstaaten untereinander nicht zugunsten eines zentralen Spezialgerichts auf ihre Gerichts-Zuständigkeiten verzichten dürfen, ihre Gerichtsbarkeit also nicht zusammenlegen dürfen.

Eine solche Auslegung (etwa anknüpfend an die Wortwahl "*priver*" in Rdnr. 79, 80, 89 der französischen Original-Fassung des Gutachtens, ein Wort, das einer Frage der spanischen Berichterstatterin in der mündlichen Verhandlung entspricht; englische Fassung "*deprive*", deutsche Fassung "*nehmen*") verbietet sich schon deswegen, weil sie jeder auch nur regionalen Gerichtszusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten (beispielsweise in Osteuropa, im Mittelmeerraum oder im skandinavischen Raum) im Wege stünde (s. o. aber wohl *Ubertazzi*, GRUR Int. 2011, 199/212). Außerdem kann es unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit bei der Auslegung und Handhabung des Unionsrechts für das EU-Rechtssystem gerade ein Vorteil sein, dass ein spezialisiertes Gericht dem Gerichtshof die in seinem Spezialgebiet relevanten Fragen sachgerecht aufbereitet und vorlegt, und nicht mehr oder weniger erfahrene Gerichte von Mitgliedstaaten.

5. Das Patentgericht nach dem Abkommen ist im Übrigen nicht mehr und nicht weniger als ein zentralisiertes nationales Gericht der an dem Abkommen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Dieses Gericht unterläge daher auch dann, wenn in dem (auf EU-Mitgliedstaaten beschränkten) Abkommen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen wäre (wie in Art. 48 des Entwurfs), der Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV.

Die am Abkommen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten bleiben, trotz der Zentralisierung der Patentgerichtsbarkeit, nach Art. 267 AEUV verpflichtet, für eine dieser Vorschrift entsprechende Praxis des Patentgerichts zu sorgen. Sie sehen sich also Vertragsverletzungsverfahren der Kommission ausgesetzt und haften verletzten Personen auf Schadensersatz, wenn die Vorlagetätigkeit des Patentgerichts dem Standard des Art. 267 AEUV nicht entspricht und zugleich materielles EU-Recht verletzt wird (zur Voraussetzung des "doppelten Verstoßes" und der nötigen Qualifizierung: *Kokott*, JZ 2006, 633/637 ff.).

6. Selbstverständlich verdient eine ausdrückliche Regelung dieser ohnehin bestehenden Verhältnisse im Abkommen den Vorzug. Der DAV setzt sich für folgende Regelung ein:

a) Die Vorlagebefugnis der ersten Instanz und die Vorlagepflicht der zweiten Instanz werden in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 267 AEUV im Abkommen geregelt.

b) Wenn ein Beteiligter in der zweiten Instanz die Vorlage einer Rechtsfrage an den Gerichtshof fordert, unterrichtet das Berufungsgericht die EU-Kommission und gibt ihr Gelegenheit zur Äußerung.

c) Spricht sich die Kommission für eine Vorlagefrage aus, besteht regelmäßig eine Verpflichtung des Berufungsgerichts zur Vorlage. Eine ausnahmslose Verpflichtung besteht zwar im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Gerichts nicht. Allerdings handelt das Berufungsgericht, wenn es nicht vorlegt, "auf eigene Gefahr" (s. d) und e)).

d) Verletzt das Berufungsgericht die Pflicht zur Vorlage, sei es im Fall von Nr. 6 b) und c), sei es, dass es ohne einen entsprechenden Antrag hätte vorlegen müssen, kann die EU-Kommission unter den Voraussetzungen der Art. 258-260 AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren gegen alle das Patentgericht tragenden EU-Mitgliedstaaten erheben, wobei der Sitzstaat des Patentgerichts, entsprechend einer in das Abkommen aufzunehmenden Regelung, für alle anderen Mitgliedstaaten (als deren Repräsentant) vor seinen Gerichten verklagt werden kann.

e) Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch ein individuell Geschädigter unter den sich aus der Praxis des Gerichtshofs ergebenden Bedingungen (der Gerichtshof zitiert in Rdnr. 86 die Urteile vom 30. September 2003, Köbler, C-224/01, Slg. 2003, I-10239, Randnrn. 31 und 33 bis 36, vom 13. Juni 2006, Traghetti del Mediterraneo, C-173/03, Slg. 2006, I-5177, Randnrn. 30 f., sowie vom 12. November 2009, Kommission/Spanien, C-154/08, Randnr. 125) eine Schadensersatzklage gegen alle Mitgliedstaaten erheben, wobei ebenfalls zwecks Vereinfachung der Sitzstaat des Patentgerichts mit seinen Gerichten für die Klage zuständig ist.

7. Eine solche Regelung fügt sich in das System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten (zu denen das Patentgericht gehört) und dem Gerichtshof unter dem Blickwinkel der Art. 267 und 258 - 260 AEUV ein, fügt diesem System aber noch ein zusätzliches Element hinzu: Die Berechtigung der Kommission, sich gegenüber dem Berufungsgericht zur Frage einer Vorlage an den Gerichtshof zu äußern. Dadurch wird in gewisser Weise ausgeglichen, dass durch die Zentralisierung nur noch ein Gericht (das Patentgericht) zur Vorlage im Bereich seiner Zuständigkeit berechtigt ist. Wegen der fehlenden Bindungswirkung der Äußerung der Kommission wird in die richterliche Unabhängigkeit nicht eingegriffen. Gleichwohl wird dem Patentgericht eine Stellungnahme "im Unionsinteresse" zur Verfügung gestellt, die es bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird. Für die Schadensersatzhaftung der EU-Mitgliedstaaten, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, finden sich Parallelen in Art. 39 der Europol-Konvention und in Art. 9 Abs. 2 EPÜ (dort Haftung der internationalen Organisation).

8. Einer Haftung wegen Nichtvorlage einer Auslegungsfrage und eines Verstoßes gegen materielles EU-Recht nahe kommt die Entscheidung *Köbler* (C-224, 2003 ECR I 10239), auf die sich der Gerichtshof bezieht. Es handelte sich um einen Fall, in dem das österreichische Gericht irrtümlich eine Vorlagefrage zurückgezogen hatte und wegen Verstoßes gegen die von ihm falsch ausgelegte Norm den Mitgliedstaat Österreich haftpflichtig gemacht haben konnte (dazu *Kokott*, S. 637 ff.). Aus dieser Entscheidung ergeben sich die Voraussetzungen für eine Schadensersatz-Haftung der EU-Mitgliedstaaten.

9. Zur Frage der Vorlagebedürftigkeit (Gegensatz: "*acte claire*") dürfte das Patentgericht die Entscheidung "*Cilfit*" (283/88; dazu *Kokott*, S. 634 ff.) und die ihr entsprechende neuere Praxis des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen (BVerfG 25.2.2010 - 1 BvR 230/09, NZA 2010, 439 = NJW 2010, 1268; dazu *Thüsing/Pötters*, NZA 2010, 930 mit w. Nachw. in Fn. 2), wonach eine Vorlagepflicht nur dann verneint werden darf, wenn sowohl offenkundig

ist, wie der Gerichtshof die Frage beantworten würde, als auch für die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Gewissheit besteht.

10. Da davon auszugehen ist, dass das Patentgericht diese Maßstäbe beachten wird, und im Hinblick auf die vorgenannten, in das Abkommen ausdrücklich aufzunehmenden "Sanktionen" würden auf diese Weise die konkreten Beanstandungen des Gerichtshofs vollständig ausgeräumt.

11. Das so ergänzte Abkommen hätte für den Gerichtshof den schon genannten Vorteil, dass ihm sachkundige Fragen von einem auf den Patentbereich spezialisierten Gericht vorgelegt werden, und zwar in einer Aufbereitung der Problematik, die dem Gerichtshof eine Antwort erleichtert.

12. Die Beschränkung der Vorlagefragen auf Unions-Recht belässt dem Patentgericht die Interpretation und Anwendung der spezifisch patentrechtlichen Vorschriften des EPÜ (Neuheit, Erfindungshöhe, Patentausschlussregeln), soweit sie nicht durch Unionsrecht vereinheitlicht worden sind (Beispiel: BioTech-Richtlinie). Dem Gerichtshof werden damit die zahlreichen Vorlagefragen des Gemeinschaftsmarkenrechts erspart.

13. Dass es sich bei den Normen des EPÜ, soweit sie nicht auf übernommenem EU-Recht beruhen, auch in Bezug auf das Einheitliche Patent nicht um EU-Recht handelt, sondern um internationales Recht eines Abkommens, an dem die EU nicht beteiligt ist, ergibt sich aus der Konstruktion des Einheitlichen Patents.

Nach Art. 142 EPÜ kann ein Teil der EPÜ-Mitgliedstaaten durch ein Unterabkommen zum EPÜ dem "Europäischen Patent" eine einheitliche Wirkung verleihen. Die EU-Verordnung zur Schaffung des Einheitlichen Patents in Verstärkter Zusammenarbeit ist ein rechtliches Äquivalent zu dem Unterabkommen, für das Art. 142 EPÜ keine besonderen Formerfordernisse aufstellt.

Mit der Verordnung wird nicht ein "neuer Titel" (neben dem Europäischen Patent für die gleiche Erfindung) geschaffen, vielmehr bleibt das Patent ein "Europäisches Patent". Lediglich seine Wirkungen in dem Bereich, den das EPÜ seinen Mitgliedstaaten überlässt (nationale Phase, Art. 64 EPÜ), werden vereinheitlicht (nur einheitliche Vernichtung, Übertragung etc.; einheitliche Schutzvorschriften).

Das "Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung" (wie die Bezeichnung rechtlich zutreffend heißen müsste) unterliegt jenseits der einheitlichen Wirkung nur dem EPÜ-Recht. Dies gilt nach Art. 138, 139 EPÜ für die Vernichtung und nach Art. 69 EPÜ mit Protokoll hierzu für den Schutzzumfang. Beide Normgruppen des EPÜ werden durch die Verordnung nicht als EU-Recht "vereinheitlicht". Sie unterliegen daher nicht der Auslegung durch den Gerichtshof.

14. Das Europäische Patentamt bleibt eine außerhalb des EU-Rechts stehende internationale Behörde, deren Beschwerdekammern eine quasi-gerichtliche Stellung haben. Soweit sie übernommenes EU-Recht anwenden, müssen sie nach Auffassung des DAV schon nach geltendem Recht dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorlegen (anders die Große Beschwerdekammer des EPA). Dies ergibt sich aus der gleichlautenden Verpflichtung (Art. 267 AEUV in Verbindung mit der entsprechenden materiellen EU-Norm) und deren Handhabung durch die EU-EPÜ-Staaten in Verbindung mit den Vorschriften des Wiener Vertragsrechts-Übereinkommens zu der für die Vertrags-Institution bindenden Wirkung einer einheitlichen Mitglieder-Praxis. Der Verwaltungsrat des EPÜ sollte eine entsprechende klarstellende Bestimmung in die EPÜ-Ausführungsordnung aufnehmen.

15. Die enorme Belastung des Allgemeinen Gerichts (General Court; die Lissabon-Bezeichnung des Gerichts Erster Instanz) mit Alicante-Klagen (2008: 198 von 629 insgesamt; 2009: 207 von 568 insgesamt; 30.6.2010: 100 von 404 insgesamt; *Soldevilla-Fragoso*, Europe 2/2011, S. 4, Fn. 10) sollte Veranlassung geben, darüber nachzudenken, ob dem Europäischen Patentgericht nicht auch Funktionen für die Alicante-Klagen übertragen werden können. Auch hierfür ist die Beschränkung der Mitgliedschaft zum Patentgerichts-Abkommen auf die EU-Mitgliedstaaten eine wesentliche Voraussetzung.